



ISSN 1392–6195 (print)
ISSN 2029–2058 (online)
JURISPRUDENCIJA
JURISPRUDENCE
2010, 1(119), p. 331–349

DER STRAFPROZESS MIT TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Jolanta Zajančkauskienė

Lehrstuhl für Strafprozess an der juristischen Fakultät
der Mykolas-Romeris-Universität
Ateities 20, LT-08303 Vilnius, Litauen
Telefon (+370 5) 2714639
E-Mail zajan@mruni.eu

Eingereicht am 1 Februar 2010, zum Druck vorbereitet am 28 Februar 2010

Annotation. *In diesem Artikel sollen die Differenzierung des Strafprozesses mit der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen begründet sowie einige in der Strafprozessordnung der Republik Litauen verankerten Standards zur Gewährleistung der Rechte von zuletzt genannten Teilnehmern des Prozesses bewertet werden. Die vom Verfassungsgericht der Republik Litauen vorgelegten Bestimmungen machten die Zusammenfassung von zwei Aspekten möglich. Der erste Aspekt umfasst die Differenzierung vom Strafprozess, woran Menschen mit Behinderung teilnehmen. Der zweite Aspekt, der mit der Verfassungsdoktrin vom Grundsatz der Gleichbehandlung aller Personen verbunden ist, ermöglichte die Begründung, warum spezifische rechtliche Regulierung für Teilnehmer mit Behinderung (Verdächtige, Beschuldigte, Zeugen, Geschädigte) im Gesetz für Strafprozessordnung verankert und angewendet wird. In der Arbeit werden die wichtigsten zusätzlichen Garantien zum Schutz der Interessen von Menschen mit Behinderung unterschieden – die verbindliche Mitwirkung des Verteidigers, des gesetzlich vorgeschriebenen Vertreters, sowie zusätzliche Verpflichtungen dem Staatsanwalt gegenüber bei der Verteidigung von Interessen der Teilnehmer des Prozesses, die selbst aus wichtigen Gründen einige Rechte nicht wahrnehmen können. Einige Probleme zur Sicherstellung der genannten Garantien werden analysiert sowie Empfehlungen zur Verbesserung von konkreten Rechtsnormen vorgelegt.*

Schlüsselwörter: *Strafprozess, Strafprozessform, Behinderung, Verdächtigter (Beschuldigter), Geschädigter, Zeuge.*

Einleitung

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Übereinkommen der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006¹). Betsy Johnsen u. a. behaupten, dass es körperliche und geistige, sichtbare und unsichtbare Behinderungen gibt. Die Merkmale der Behinderungen können ständig und sich wiederholend sein.² Es gibt zwei unterschiedliche Modelle von Behinderungen: individuelle (oder medizinische) und soziale. Das medizinische Modell der Behinderungen deutet auf besondere Situation der Menschen mit Behinderungen durch körperliche Besonderheiten hin, und das soziale Modell basiert auf Eigenschaften der sozialen Organisation. In verschiedenen Ländern sind Definitionen und Kriterien der Behinderungen unterschiedlich. Das ist durch politische Ziele und Verwaltungsstandards bedingt.³ Die Definition der Behinderung, die in Litauen angewendet wird, ist sowohl mit dem medizinischen als auch mit dem sozialen Modell der Behinderungen verbunden.⁴

Die rechtliche Lage von Menschen mit Behinderungen wird durch die Verfassung der Republik Litauen, Gesetze der Republik Litauen geregelt, für bestimmte spezifische Bereiche finden Anwendung einzelne Gesetze bzw. internationale Rechtsvorschriften. Am 7. Juni 2002 wurde durch die Regierung das Nationale Programm zur sozialen Integration der Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2003-2012 bestätigt.⁵ Der Seimas der Republik Litauen verabschiedete zu Zwecken der Durchsetzung der Programmbestimmungen am 11. Mai 2004 das Gesetz für soziale Integration der Menschen mit Behinderungen⁶. Wichtig ist das am 13. Dezember 2006 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – ein internationales Dokument, das speziell zur Verteidigung und Sicherstellung der Menschenrechte von einer besonders schutzbedürftigen Gruppe der Gesellschaft – der Menschen mit Behinderungen bestimmt ist. Dieser Schritt hat in der Geschichte vom Schutz der Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderungen eine ganz

- 1 *Authentische Übersetzung*. Seimas der Republik Litauen [interaktiv]. Vilnius, 2010 [gelesen am 28-01-2010]. <http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=335882>.
- 2 Johnsen, B., et al. *Disability Awareness: How to Accommodate Persons with Disabilities*. The State Bar of California, 2007, p. 16.
- 3 Bilevičienė, T. *Naujos neigaliųjų profesinės reabilitacijos ir integracijos galimybės: nuotolinio darbo organizavimo modelis*. Daktaro disertacija. Socialiniai mokslai, vadyba ir administravimas. [Neue Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation und Integration für Menschen mit Behinderungen: Modell zur Organisation der Fernarbeit. Doktordissertation. Soziale Wissenschaften, Management und Verwaltung]. Vilnius: Mykolo Romerio universitetas, 2009, p. 30–31.
- 4 Das Gesetz der Republik Litauen für soziale Integration der Menschen mit Behinderungen. *Gesetzesblatt*. 2004, Nr. 83-2983.
- 5 Der Beschluss der Regierung der Republik Litauen vom 7. Juni 2002 „Über Bestätigung des nationalen Programms zur sozialen Integration der Menschen mit Behinderungen für 2003-2012“. *Gesetzesblatt*. 2002, Nr. 57-2335.
- 6 Das Gesetz der Republik Litauen für soziale Integration der Menschen mit Behinderungen.

besondere Bedeutung, da Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung durch ein spezielles internationales verbindliches Instrument zum ersten Mal bekräftigt und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde gefördert wird.⁷ Wichtig ist wahrzunehmen, dass alle Rechte der Menschen mit Behinderungen anerkannt, geachtet und sichergestellt werden – als Ganzes, unabhängig von der Situation, in die dieser Mensch geraten ist, zum Beispiel, ob er eine Straftat begangen hat, zum Opfer einer Straftat geworden ist oder Informationen über diese Straftat liefern kann.

Der Untersuchungsgegenstand dieses Artikels ist der Strafprozess mit Teilhabe der Menschen mit Behinderungen. In Litauen wurden einige Aspekte des genannten Prozesses bereits analysiert. Im Rahmen einer Dissertation wurde das Institut für Ermittlungsverfahren von Straftaten, an deren Ausübung Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen (Störungen) verdächtigt bzw. beschuldigt werden, sowie das Institut für Gerichtsverhandlung untersucht (*Kanapeckaitė, J. 2004*). Beim Verfassen des Artikels stützte sich die Autorin auf wissenschaftliche Arbeiten, die der allgemeinen Analyse sowie der Analyse von spezifischen Formen des Strafprozesses gewidmet sind (*Jurgaitis, R. 2004, 2009; Ažubalytė, R. 2009*).

Aufgrund der *systematischen Analyse, der Vergleichsmethode* und der *Methode der Dokumentenanalyse* werden in diesem Artikel folgende Ziele verfolgt: *erstens*, die Begründung der Differenzierung des Strafprozesses mit Teilhabe der Menschen mit Behinderungen; *zweitens*, Bewertung von einigen in der Strafprozessordnung der Republik Litauen⁸ (im Weiteren – StPO der RL genannt) bekräftigten Standards zur Sicherstellung der Rechte von genannten Teilnehmern des Prozesses.

1. Begründung der Differenzierung gemäß der Verfassung

„Die Verfassung ist in jedem Staat ein besonderer Rechtsakt – ein exklusives Dokument, ein Gründungsakt, womit die Grundlagen für die Existenz des Staates festgelegt werden. Das wird allein schon dadurch bedingt, dass diese Sammlung von Normen auf Willen des Volkes, als ein Souverän existiert – der Verfassung wurde durch das Volk eine besondere Stellung im Rechtssystem gewährt. Alleine schon deswegen können individuelle Merkmale, wie eine konkrete Anzahl von Artikeln, der grammatikalische, stilistische Ausdruck oder die Qualität der rechtlichen Technik, einen Grund darstellen, dass die Bedeutung der Verfassung im konkreten System der Rechtsnormen anders wahrgenommen wird. Im System der Rechtsnormen von jedem Staat ist die Verfassung der Rechtsakt mit der höchsten Rechtskraft.“⁹ Die Differenzierung vom Strafprozess, wie auch der ganze

7 Über rechtliche Regelung für die Menschen mit Behinderungen, s. VŠĮ „Globali iniciatyva psichiatrijoje“ [interaktiv]. Vilnius, 2010 [gelesen am 28-01-2010]. <<http://gip-vilnius.lt>>.

8 Die Strafprozessordnung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2002, Nr. 37-1341 (mit späteren Ergänzungen und Änderungen).

9 Mesonis, G. Konstitucijos interpretacinis poreikis [Auslegungsbedarf der Verfassung]. *Jurisprudencija*. 2009, 4 (118): 48.

Strafprozess, werden vor allen Dingen durch die Verfassung bedingt.¹⁰ Eine ziemlich lange Zeit war nicht klar, ob die Differenzierung vom Strafprozess nach der Verfassung möglich ist. Diese Frage wurde 2006 geantwortet, nachdem ein Beschluss¹¹ durch das Verfassungsgericht der Republik Litauen (im Weiteren – VerfG der RL genannt) getroffen wurde. Aufgrund der genannten durch das Verfassungsgericht (im Weiteren – VerfG genannt) formulierten Doktrin sind drei wesentliche Momente hervorzuheben:

1) unter dem allgemeinen Strafprozessmodell (allgemeiner Strafprozessform) versteht man nach der Verfassung den Strafprozess, der über Stadien von Ermittlungsverfahren sowie Gerichtsverhandlung in einem Gericht erster Instanz verfügt und wo das Institut der Anklage durch den Staat verankert ist. Diese Elemente müssen als wesentliche Elemente, aber nicht als die einzigen Merkmale der allgemeinen Strafprozessform wahrgenommen werden;

2) durch das VerfG wurde anerkannt, dass auch spezifische Arten (Formen) des Strafprozesses möglich sind, wenn ihre Existenz nur noch der Verfassung gemäß begründet werden kann: abweichend von der allgemeinen Strafprozessform und bei der Formierung der einzelnen Institute vom Strafprozess müssen die in der Verfassung festgelegten Normen und Grundsätze sowie Doktrinen des VerfG zu ihrer Deutung berücksichtigt werden;

3) das Verhältnis zwischen der allgemeinen und spezifischen Strafprozessformen ist festgeschrieben: die spezifischen Strafprozessformen stellen nur Ausnahmen aus dem allgemeinen Strafprozess dar, d. h. sie können ohne ihn separat nicht angewendet werden.¹²

Darüber hinaus wies das VerfG in seinen Vorschriften mehrmals darauf hin, dass der Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung bei der Gesetzgebung, Anwendung der Gesetze sowie Verwirklichung von Gerechtigkeit eingehalten werden muss. Dieser Grundsatz verpflichtet, gleiche Tatsachen rechtlich gleich zu bewerten, und verbietet, grundsätzlich gleiche Tatsachen willkürlich unterschiedlich zu bewerten. Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Menschen bedeutet das angeborene Recht für Gleichbehandlung, legt die formale Gleichheit aller Menschen fest, sowie verbietet Diskriminierung der Menschen oder privilegierte Behandlung. Dieser Grundsatz gilt als verletzt, wenn eine bestimmte Gruppe von Menschen, auf die sich eine Rechtsnorm bezieht, im

10 Die Verfassung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 1992, Nr. 33-1014.

11 Die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 16. Januar 2006 „Über Konformität des Artikels 131, Teil 4, der Strafprozessordnung der Republik Litauen (die Fassung vom 11. September 2001) mit der Verfassung der Republik Litauen, wegen Artikel 234, Teil 5 der Strafprozessordnung der Republik Litauen (die Fassungen vom 10. April 2003 und vom 16. September 2003), Artikel 244, Teil 2 (die Fassungen vom 10. April 2003, vom 16. September 2003), Artikel 407 (die Fassung vom 19. Juni 2003), Artikel 408, Teil 1 (die Fassung vom 14. März 2002) Artikel 412, Teile 2 und 3 (Fassung vom 14. März 2002), Artikel 413, Teil 5 (die Fassung vom 14. März 2002), Artikel 414, Teil 2 (die Fassung vom 14. März 2002) und über Anträge des Antragstellers – des Amtsgerichts des Kreises Šiauliai zu untersuchen, ob der Artikel 410 der Strafprozessordnung der Republik Litauen (die Fassung vom 14. März 2002) der Verfassung der Republik Litauen nicht widerspricht“. *Gesetzesblatt*. 2006, Nr. 7-254.

12 Jurgaitis, R. *Konstituciniai baudžiamojo proceso teisės pagrindai. Sąžiningas baudžiamasis procesas: probleminiai aspektai*. [Verfassungsgrundlagen des Strafprozessrechts. Der faire Strafprozess: problematische Aspekte]. Vilnius: Industrias, 2009, p. 17–59.

Vergleich zu anderen Empfängern der gleichen Norm anders behandelt werden sollten, auch wenn keine Unterschiede solcher Art und solchen Ausmaßes zwischen diesen Gruppen bestehen, dass eine solche ungleiche Behandlung objektiv gerechtfertigt wäre (*mehr über den Grundsatz der Gleichberechtigung lesen Sie in Beschlüssen des VerfG vom 20. November 1996¹³, vom 30. Dezember 2003¹⁴, vom 13. Dezember 2004¹⁵*).

Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Menschen lehnt also die Möglichkeit nicht ab, im Gesetz eine ungleiche (differenzierte) rechtliche Regelung in Bezug auf bestimmte Kategorien von Menschen, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, festzulegen. Man kann feststellen, dass für einen Menschen mit Behinderungen alle Rechte und Freiheiten anerkannt werden, die für jeden Menschen ohne Behinderungen vorgesehen sind. Nach der Bewertung der Störungen, die einem Menschen mit Behinderungen seine Möglichkeiten für Ausübung der alltäglichen Tätigkeit wegnehmen, vermindern oder beschränken, wesentliche Existenzfunktionen einschränken oder sie beschädigen u. ä., wird anerkannt, dass eine differenzierte rechtliche Regelung für den Betroffenen (im Gegenteil zu einem Menschen ohne Behinderungen mit dem gleichen Status im Strafprozess) festgesetzt werden kann, wenn er zum Teilnehmer des Strafprozesses – zum Verdächtigen bzw. Beschuldigten, Geschädigten oder Zeugen wird. Bei der Bewertung, ob die differenzierte rechtliche Regelung begründet festgelegt wurde, müssen konkrete Umstände berücksichtigt werden: der Bewertung unterliegen Unterschiede in der rechtlichen Situation von entsprechenden Subjekten und Objekten, in Bezug auf welche die differenzierte rechtliche Regelung angewendet wird; die Konformität der Rechtsakte muss ihrer Hierarchie, dem Regulierungsausmaß nach u. a. berücksichtigt werden; man muss bewerten, ob die Rechtsnormen, die die Sonderkonditionen festlegen, dem Zweck und Ziel vom Rechtsakt entsprechen. Argumente für konkrete Rechtsnormen können nur dann überzeugend sein, wenn alle angegebenen Umstände berücksichtigt werden¹⁶. Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass auch die aus der Verfassung hervorgehenden Rechte von Teilnehmern des Strafprozesses mit solcher differenzierten Regelung der Rechtsverhältnisse vom Strafprozess nicht um die Wirkung gebracht werden oder ihre Verwirklichung dermaßen erschwert wird, dass sie nicht mehr

-
- 13 Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 20. November 1996 „Über die Konformität des Artikels 5 im Gesetz der Republik Litauen über Privatisierung von Wohnungen mit der Verfassung der Republik Litauen“. *Gesetzesblatt*. 1996, Nr. 112-2558.
 - 14 Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 30. Dezember 2003 „Über die Konformität der Verordnung des Präsidenten der Republik Litauen vom 11. April 2003 Nr. 40 „Über das Ausnahmeverfahren bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit der Republik Litauen“ in dem Umfang, womit festgestellt ist, dass die Staatsangehörigkeit der Republik Litauen im Ausnahmeverfahren Jurij Borisov erteilt wird, mit der Verfassung der Republik Litauen und dem Artikel 16, Teil 1, des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Litauen“. *Gesetzesblatt*. 2003, Nr. 124-5643.
 - 15 Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 13. Dezember 2004 „Über die Konformität von einigen Rechtsakten, womit der staatliche Dienst sowie damit zusammenhängende Verhältnisse geregelt werden, mit der Verfassung und Gesetzen der Republik Litauen“. *Gesetzesblatt*. 2004, Nr. 181-6708; Nr. 186.
 - 16 Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 13. November 1997 „Über die Konformität des Artikels 50 im Verwaltungsstrafgesetz mit der Verfassung der Republik Litauen“. *Gesetzesblatt*. 1997, Nr. 91-2289.

möglich sein wird. Die rechtliche Regelung des Strafprozesses muss sich auf die Verfassungsgrundsätze der Gerechtigkeit, der Gleichheit vor dem Gesetz und dem Gericht, der Unschuldsvermutung, dem öffentlichen und fairen Verfahren, der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Gerichts und des Richters, der Trennung von Funktionen des Gerichts und anderer staatlichen Institutionen (Beamten), die am Strafprozess beteiligt sind, der Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung und auf anderen Grundsätzen stützen.¹⁷ Wenn man über die eventuelle Anwendung der Prozessregeln in Bezug auf Prozessteilnehmer mit Behinderungen spricht, wird anerkannt, dass die Behinderung den Kriterien der Differenzierung der anzuwendenden Prozessnormen (oder bei der Festlegung der einzelnen, spezialisierten Regelung des Strafprozesses) entspricht und kann (und ist) die Grundlage für die Anwendung der spezifischen Strafprozessnormen sein.

In Litauen lässt man sich von der Einstellung leiten, dass die Verfahren mit Teilhabe der Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der spezifischen Regeln, die im Gesetz für Strafprozessordnung festgelegt worden sind, ermittelt und verhandelt werden.

2. Die Orientierung auf Menschen mit Behinderungen und den Schutz ihrer Rechte

Die Analyse der internationalen Rechtsvorschriften, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, lässt behaupten, dass das Ziel des Strafprozesses im Zusammenhang mit genannten Personen auf den Schutz ihrer Rechte ausgerichtet sein muss. Es wird auch anerkannt, dass einige Grundsätze des Strafprozesses im Strafprozess mit Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – Verdächtigten, Beschuldigten, Geschädigten, Zeugen – die Besonderheiten ihrer Verwirklichung aufweisen, die beim Erreichen des genannten Ziels behilflich sind. Wie bereits erwähnt wurde, sind spezifische Verfahren der Verteidigung, der Vertretung von Menschen mit Behinderungen, der Anwendung der Zwangsbehandlungsmaßnahmen und anderer Verfahren in der zurzeit geltenden StPO der RL vorgesehen. Hier werden einige Normen der StPO hinsichtlich des genannten Ziels analysiert¹⁸.

2.1. Rechtekatalog

Die Menschen mit Behinderungen, die den Status des Teilnehmers von einem entsprechenden Prozess bekommen, bekommen auch Rechte und Pflichten des Teilnehmers von einem entsprechenden Prozess. In der StPO der RL sind zusätzliche Garantien für die Wahrung der Interessen von Geschädigten, Verdächtigten (Beschuldigten) und Zeu-

17 Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 19. September 2000 „Über die Konformität der Artikel 118-1, 156-1, 267, des Artikels 5, Punkt 5 und 317-1 der StPO mit der Verfassung der Republik Litauen“. *Gesetzesblatt*. 2000, Nr. 80-2423.

18 Wie bereits erwähnt wurde, untersuchte die Autorin in ihren Werken schon die Besonderheiten des Strafprozesses mit Teilhabe der Menschen mit Behinderungen. Hier werden nur einige Bestimmungen der Strafprozessordnung erörtert: es wird ein neues Konzept vorgelegt oder ihre Auslegung bewertet.

gen mit Behinderungen vorgesehen. Sie sind grundsätzlich damit verbunden, dass der behinderte Prozessteilnehmer selbst wegen der beschränkten Prozessfähigkeit oder -unfähigkeit¹⁹ völlig oder zum Teil unfähig ist und nicht in der Lage ist, die ihm erteilten Rechte wahrzunehmen und alle Pflichten zu erfüllen.

Zu den zusätzlichen Garantien zur Wahrung von Interessen der Menschen mit Behinderungen zählen in erster Linie die verbindliche Mitwirkung des Verteidigers (Art. 51, Teil 1, P. 2; Art. 52, Teil 2; Art. 312, Teil 6; Art. 316, Teil 2; Art. 367, Teil 2; Art. 368, Teil 3; Art. 396, Teil 3), die Mitwirkung des Vertreters nach den Rechtsvorschriften (Art. 53; Art. 312, Teil 7; Art. 405, Teil 4; Art. 408, Teil 2), auch zusätzliche Verpflichtungen für den Staatsanwalt, bei der Verteidigung der Prozessteilnehmer, die aus wichtigen Gründen einige ihre Rechte und Interessen selbst nicht wahrnehmen können (Art. 117; Art. 167, Teil 2; Art. 409, Teil 1 und 2).

Darüber hinaus werden durch die Strafprozessordnung auch einige Besonderheiten für die Untersuchung oder Verhandlung der Verfahren mit Teilhabe von Menschen mit Behinderungen festgelegt: Angabe der Personen, die nicht als Zeuge auftreten dürfen (Art. 79, Art. 200, Teil 2, Punkt 1), Festlegung des Handlungsverlaufs der Untersuchung und der Ergebnisse (Art. 179, Teil 3), Beschränkungen des Publizitätsprinzips (Art. 9, Teil 2, Art. 177, Teil 1 der StPO), Möglichkeit zur Bestimmung der prozessualen Zwangsmaßnahme – Einlieferung in eine Institution für Gesundheitsfürsorge (Art. 141), ebenfalls sind auch einige Besonderheiten in der Ordnung in Gerichtssitzung vorgesehen (Art. 258, Teil 2). In einem separaten Kapitel des Strafgesetzbuches werden die Schwerpunkte bei der Anwendung der medizinischen Zwangsmaßnahmen dargelegt, die die Besonderheiten sowohl zur Untersuchung der Straftaten als auch der Hauptverhandlung festlegen.²⁰

2.1.1. Verbindliche Mitwirkung des Verteidigers

Wie bereits geschildert wurde²¹, kann der Verdächtige (Beschuldigte) während eines Strafprozesses auf sein Recht auf Hilfe eines Rechtsanwalts (Verteidigers) auch nicht zurückgreifen, d. h. er kann sich selbst verteidigen. Es gibt aber Fälle, wo der Verdächtige (Beschuldigte) im Zusammenhang mit bestimmten Umständen nicht in der Lage

19 Das Problem der prozessualen Handlungsfähigkeit, auch der beschränkten Handlungsfähigkeit sowie der Delikthandlungsfähigkeit wurde in der litauischen Wissenschaft, im Bereich des Strafprozesses wenig, aber immerhin doch analysiert. Kanapeckaitė, J. *Baudžiamasis procesas dėl nusikalstamų veikų, kuriomis įtariamai (kaltinami) asmenys su fiziniais ar psichikos trūkumais (sutrikimais)* [Der Strafprozess wegen der Straftaten, woran Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen (Störungen) verdächtigt (beschuldigt) werden]. Daktaro disertacija. Socialiniai mokslai, teisė (01 S). Vilnius, 2004, p. 22–24; Rimšelis, E. *Esminiai baudžiamojo proceso teisės pažeidimai: samprata, vertinimas ir procesiniai padariniai* [Rimšelis, E. Grundsätzliche Verletzungen des Strafprozessrechts: Konzeption, Bewertung und prozessuale Folgen]. Daktaro disertacija. Socialiniai mokslai, teisė (01 S). Vilnius, 2006, p. 30–32.

20 Die hier genannten Besonderheiten stellen den Gegenstand der weiteren Untersuchungen der Autorin dar.

21 Kanapeckaitė, J. *Būtinasis gynėjo dalyvavimas ikiteisminio tyrimo metu – įtariamųjų, turinčių fizinių arba psichikos trūkumų (sutrikimų), teisių ir teisėtų interesų užtikrinimo procesinė garantija* [Die verbindliche Mitwirkung des Verteidigers während des Ermittlungsverfahrens – die prozessuale Garantie zur Wahrnehmung von Rechten und rechtmäßigen Interessen der Verdächtigten, die körperliche oder psychische Behinderungen (Störungen) haben]. *Jurisprudencija*. 2003, 47(39): 70–77.

ist, angemessen am Strafprozess teilzunehmen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigte das Recht des Staates, einen Verteidiger zu ernennen, „wenn es für Interessen der Gerechtigkeit erforderlich ist“, ungeachtet des Willens des Beschuldigten und seiner unmittelbaren Bitten sich selbst zu verteidigen (die Entscheidung im Verfahren *Croissant gegen Deutschland* vom 25. August 1992)²². Das Gericht stellte fest, dass die Bestimmung „wenn es für Interessen der Gerechtigkeit erforderlich ist“, im erweiterten Sinne dargelegt werden muss und erkannte als richtig an, den Verteidiger zu ernennen, um die angemessene und reale Verteidigung unter der Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Umstände sowie der Persönlichkeit des Verdächtigen (Beschuldigten) selbst sicherzustellen. In Strafprozessgesetzen von mehreren Staaten ist die unabdingbare (verbindliche) Mitwirkung des Verteidigers vorgesehen. Als einer der Gründe zur Sicherstellung eines unabdingbaren Verteidigers in einem Strafverfahren ist die *Unfähigkeit des Verdächtigen (Beschuldigten), sein Recht auf Verteidigung wegen der körperlichen oder psychischen Behinderungen (Störungen) wahrzunehmen (StPO der RL, Art. 51, Teil 1, Punkt 2)*. In einigen Staaten ist diese Grundlage direkt in Strafprozessordnungen festgesetzt. Einige Staaten legen im Gesetz die Musterliste von körperlichen oder psychischen Behinderungen (Störungen) fest, die anderen legen eine abstrakte Formulierung vor²³. In Deutschland wird eine solche Bestimmung direkt in der Strafprozessordnung nicht festgelegt. Es wird die Stellungnahme vertreten, dass die Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen (Störungen) eine leichter verwundbare soziale Gruppe darstellen, man geht aber nicht davon aus, dass diese Behinderungen (Störungen) immer für die Unfähigkeit des Menschen, sich angemessen gegen aufgetauchte Verdächtigung (Beschuldung) zu verteidigen, entscheidend sind. Es ist vom Interesse, dass die verbindliche Mitwirkung des Verteidigers für Blinde, Taube und Stumme in der deutschen Strafprozessordnung direkt festgelegt war. Es ist interessant zu betonen, dass die letzte Formulierung nach verabschiedeten Gesetzesänderungen (1988) für nichtig erklärt wurde. Mit solchen Gesetzesänderungen sollte vor allen Dingen die gesetzlich verankerte Sonderstellung in Bezug auf Blinde, Taube und Stumme aufgehoben werden.

Das Gesetz 1988 war eine Nachbesserung zum Strafverfahrensänderungsgesetz 1987, das - neben einer Vielzahl anderer Änderungen - § 140 I Nr. 4 StPO, wonach seit jeher bei Taubheit oder Stummheit des Beschuldigten Verteidigung notwendig war, auf den Fall des blinden Beschuldigten erweitert hatte.²⁴ Im strafprozessualen Schrifttum hatte die neue Vorschrift überwiegend Zustimmung gefunden.²⁵ Dagegen wurde sie von den Verbänden der Blinden bald nach dem Inkrafttreten einheitlich abgelehnt, nicht zuletzt deswegen, weil die Verbände im Laufe des vorangegangenen Gesetzgebungsverfahrens versehentlich nicht gehört worden waren. Im Wesentlichen ging es in deren Kritik jedoch um den sachlichen Gehalt der Regelung.²⁶

22 *Croissant v. Germany*, 25 September 1992, § Series A no. 237-B.

23 Kanapeckaitė, J., *supra* note 19, p. 72–74.

24 Hamm, R. Notwendige Verteidigung bei behinderten Beschuldigten. *NJW* 1988, Heft 30: 1821.

25 Werner, S. Neuregelung der notwendigen Verteidigung für taube, stumme und blinde Beschuldigte – zum Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 17. 5. 1988. *NSiZ* 1988, Heft 8: 346.

26 *Ibid.*

Ihre Voraussetzung, dass sich nämlich ein blinder Mensch allein wegen seiner Behinderung regelmäßig nicht allein verteidigen könne, wurde mit dem Hinweis darauf als unrichtig zurückgewiesen, dass viele blinde Menschen anspruchsvolle Berufe selbstständig ausübten, manche von ihnen als Juristen in entsprechenden Bereichen. Die Betroffenen empfanden die strenge Automatik des § 140 I Nr. 4 StPO alte (damals neue) Fassung als Bevormundung, weil sie dazu führte, dass sich der blinde Beschuldigte ungeachtet seiner persönlichen Fähigkeiten in allen Strafsachen verteidigen lassen musste, ein Zwang, der um so lästiger war, als er auch im überschaubaren Bagatellbereich galt und wegen der Verweisungen in §§ 46, 60 OWiG weitgehend im Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die Verbände befürchteten von der Gesetzesänderung erneute Diskriminierungen blinder Bürger, auch über den Bereich des Strafverfahrens hinaus, und forderten deshalb die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes.²⁷

Neu ist, dass eine Behinderung des Beschuldigten durch Taubheit, Blindheit oder Stummheit nicht mehr automatisch einen Fall der notwendigen Verteidigung begründet. Grundsätzlich gelten jetzt für behinderte und nicht behinderte Beschuldigte dieselben prozessualen Vorschriften.²⁸ Die Mitwirkung eines Verteidigers ist immer dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte aus in seiner Person liegenden Gründen (geistige Fähigkeiten, Gesundheitszustand, sonstige Umstände²⁹) nicht in der Lage sein wird, alle Möglichkeiten einer sachgemäßen Verteidigung zu nutzen. Die Verteidigungsfähigkeit setzt also mehr voraus als die bloße Verhandlungsfähigkeit. Abgeleitet wird die Verteidigungsunfähigkeit bisweilen aus nicht geschicktem oder wenig sachangemessenem Verhalten des Beschuldigten. Maßstab müssen hierbei stets die eigenen Prozessziele des Beschuldigten sein. Bei körperlichem und geistigem Unvermögen kommt es auf die Art und den Schweregrad der jeweiligen Einschränkung an. Bei starker Sehbehinderung oder Blindheit ist regelmäßig ein Fall der notwendigen Verteidigung anzunehmen. Das gleiche gilt für einen Beschuldigten, der nur eingeschränkt lesen oder schreiben kann oder an Legasthenie leidet. Stehen die § 20 StGB, § 21 StGB im Raum, ist stets von einer notwendigen Verteidigung auszugehen. Eine fortgeschrittene Schwangerschaft oder eine fortgeschrittene HIV-Erkrankung können das Unvermögen zur Selbstverteidigung ebenfalls begründen.³⁰ Ist der Beschuldigte taub oder stumm und stellt er einen Antrag nach § 140 Abs. 2 S 2 StPO, ist ein Verteidiger zu bestellen. Bei fehlendem Antrag entscheidet das Gericht nach § 140 Abs. 2 StPO.

Die vorgelegten Stellungnahmen über die Anwendung des entsprechenden Artikels in der deutschen StPO könnten nach der Meinung der Autorin eine Diskussion zwischen den Vertretern der litauischen Wissenschaft zur Strafprozessordnung sowie Anwen-

27 Werner, S., *supra* note 25, p. 346.

28 140 StPO regelt die Voraussetzungen, unter denen die enumerative Mitwirkung eines Verteidigers in der Hauptverhandlung zwingend ist. Abs 1 zählt Gründe auf, nach denen ein Verteidiger notwendig ist, Abs 2 formuliert eine Generalklausel, unter deren Geltung die Mitwirkung eines Verteidigers ebenso nötig ist. Abs 3 regelt Spezialfälle der Bestellung des Verteidigers.

29 Z.B. OLG Hamm: Pflichtverteidiger Bestellung für unter Betreuung stehenden Angeklagten. Beschluß vom 14.08.2003 - 2 Ss 439/03 | BGB § 1896 | BGB § 1903 | StGB § 142 | StPO § 140 | StPO § 344. *NJW*. 2003: 3286.

30 Graf, J. P. *Strafprozessordnung*. Verlag C.H. Beck München. Stand 1.10.2009. Editon: 5. Beckscher Online Kommentar. Autor: Wessing. BeckOK StPO § 140. Rn 19-23.

dem des Rechts veranlassen. Man muss noch Mal überprüfen, ob die im Art. 51, Teil 1, Punkt 2 der StPO der RL vorgelegte Formulierung in Bezug auf blinde, taube und stumme Menschen nicht diskriminierend ist.

2.1.2. Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters

Im Falle einer gesetzlichen Vertretung soll die Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit von einem anderen Menschen verwirklicht werden, wenn er (wegen Krankheit, Alter u. ä.) nicht in der Lage ist, das selbständig zu machen.³¹ Die Vertreter von einem Verdächtigen (Beschuldigten) mit körperlichen oder psychischen Behinderungen können dem Gesetz nach am Prozess mitwirken und die Interessen der durch sie zu vertretenden Prozessteilnehmern wahrnehmen, wenn sie minderjährig sind oder nach festgelegtem Verfahren für handlungsunfähig anerkannt sind, ausgenommen die Fälle, wenn das den Interessen des Minderjährigen oder der handlungsunfähigen Person widerspricht. Dieser Leitsatz geht aus den Bestimmungen des Artikels 53, Teil 1, der StPO der RL hervor.³²

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung in Bezug auf den gesetzlichen Vertreter verweisen auf Bereiche des Zivilrechts und der Zivilprozessordnung.³³ Die bestimmte Problematik in diesem Bereich setzt Schwierigkeiten auch im Strafprozess voraus, und zwar bei der Sicherstellung der Mitwirkung von gesetzlichen Vertretern an der Untersuchung der Straftaten und an der Hauptverhandlung. Vor allem, die Anerkennung einer Person für handlungsunfähig. Es gibt zwei Kriterien für die Anerkennung einer Person für handlungsunfähig: eine psychische Krankheit, an der die betroffene Person leidet, oder „Demenz“³⁴ (medizinisches Kriterium) und die Fähigkeit der betroffenen Person, die Bedeutung ihrer Handlungen zu verstehen und sie zu steuern (juristisches Kriterium) (Zivilgesetzbuch der Republik Litauen, Art. 2.10). Nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung der Republik Litauen (Art. 466 und 469) ist ein psychiatrisches Gutachten im Auftrag eines Gerichts zur Feststellung des psychischen Zustands (medizinisches Kriterium) der betroffenen Person erforderlich. Diese Umstände können zusätzlich auch durch andere Beweismittel nachgewiesen werden. Ohne Vorliegen eines psychiatrischen Gutachtens im Auftrag des Gerichts ist das Gericht aber nicht

31 Laužikas, E.; Mikelėnas, V.; Nekrošius, V. *Civilinio proceso teisė*. I tomas [Zivilprozessrecht. Band I]. Vilnius: Justitia, 2003, p. 291.

32 Die Problematik der Vertretung von Minderjährigen wurde in der juristischen Fachliteratur schon analysiert, darum wird es im Zusammenhang mit dem beschränkten Umfang des Artikels empfohlen, zu dieser Frage den folgenden Artikel zu lesen: Ažubalytė, R. Baudžiamoji proceso, kuriame dalyvauja nepilnamečiai, teisinis ir faktinis diferenciacijos priedais ir iš jų kylantys reikalavimai. *Sąžiningas baudžiamasis procesas: probleminiai aspektai* [Rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen für Differenzierung des Strafprozesses, woran Minderjährige teilnehmen, und die sich daraus ergebenden Forderungen. Der faire Strafprozess: problematische Aspekte]. Vilnius: Industrias, 2009, p. 75–78.

33 Žalėnienė, I. *Atstovavimas civiliniame procese (teoriniai ir praktiniai aspektai)* [Vertretung im Zivilprozess (theoretische und praktische Aspekte)]. Doktoro disertacija. Socialiniai mokslai, teisė (01 S). Vilnius, 2006.

34 Obwohl dieser Begriff besonders stigmatisierend ist, wird er immer noch im Bürgerlichen Gesetzbuch der Republik Litauen benutzt. *Rechte von Menschen mit Intellektstörungen. Die Verwirklichung vom Recht auf Bildung und Arbeit*. Bericht. Vilnius: UAB Progetus, 2005, p. 33–36.

befugt, aufgrund der zusätzlichen Beweismittel festzustellen, dass die betroffene Person handlungsunfähig ist.³⁵ Die Feststellung der Handlungsunfähigkeit für Personen ist eng mit der bis jetzt in Litauen vorherrschenden Bewertung einer handlungsunfähigen Person ausschließlich aufgrund der medizinischen Kriterien eng verbunden. In beiden Fällen stützt man sich bei der Bewertung von Personen auf dieselben ärztlichen Atteste und Gutachten über den Körperzustand der betroffenen Person. Das Wesentliche an der Handlungsunfähigkeit besteht inzwischen in der Unfähigkeit der betroffenen Person, infolge einer Krankheit oder Störung das Wesen ihrer Handlungen zu begreifen oder sie zu steuern. Wenn die Person aber für handlungsunfähig anerkannt wird, wird diese verbindliche Bedingung des Artikels oft gar nicht erörtert.³⁶

Nach der Anerkennung einer Person für handlungsunfähig wird für sie die Vormundschaft festgelegt und ein Vormund ernannt, der im Strafprozess zu einem Garanten bei der Sicherstellung der Rechte für die Person mit Behinderungen wird.³⁷ Es wird darauf hingewiesen, dass die Vormundschaft nicht nur für Volljährige, sondern auch für „Minderjährige im Alter bis 14 Jahren (...) festgelegt wird, die aus bestimmten Gründen elterliche Vormundschaft verloren haben (das Kind wurde nach Gesetzesvorschriften von den Eltern getrennt, die elterliche Sorge ist beschränkt, die Eltern des Kindes sind verstorben oder aus bestimmten Gründen nicht in der Lage sind, für ihre Kinder zu sorgen) (...)“³⁸. Im Strafprozess vertritt der gesetzliche Vormund den minderjährigen Geschädigten oder Zeugen.³⁹ Die Person, die eine Straftat im Alter unter vierzehn Jahren begangen hat, kann zur strafrechtlichen Verantwortung nicht herangezogen werden, darum ist die Vertretung einer solchen Person auch nicht nötig.

Darüber hinaus ist im Artikel 2.11 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Republik Litauen die Möglichkeit vorgesehen, die Handlungsfähigkeit der natürlichen Personen wegen des Alkohol-, Drogenmissbrauchs oder Missbrauchs von anderen giftigen Betäubungsmitteln und des ständigen, übermäßigen Konsums zu beschränken. Zur Sicherstellung vom Schutz der Rechte und Interessen einer Person mit beschränkter Handlungsfähigkeit wird für sie die Fürsorge festgestellt und ein Pfleger ernannt. Die Fürsorge wird auch für volljährige handlungsfähige Personen angeordnet, die ihre Rechte selbstständig nicht wahrnehmen oder Pflichten wegen Gesundheitszustand nicht erfüllen können (BGB der RL, Art. 3. 279). Es ist hervorzuheben, dass diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit nur von den Personen in Anspruch genommen werden kann, deren körper-

35 Der Beschluss der Richterammer für Zivilverfahren im Litauischen Obersten Gericht vom 26. Juni 2009 im Zivilverfahren nach dem Antrag der Antragstellerin *L.B. wegen der Anerkennung einer Person für handlungsunfähig* (Verfahren Nr. 3K – 3- 311/2009).

36 *Neveiksumo problematika Europos Sąjungos deklaruojamų vertybių kontekste* [Die Problematik der Handlungsunfähigkeit im Kontext der deklarierten Werte der Europäischen Union]. Vilnius: VŠĮ „Globali iniciatyva psichiatrijoje“, 2007, p. 12.

37 *Vaudelle v. France*, no. 28499/05, 26 November 2009.

38 Mikelėnas, V., et al. *Lietuvos Respublikos civilinio kodekso komentaras* [Mikelėnas, V., et al. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Republik Litauen]. Kn. 3: Šeimos teisė. Vilnius: Justitia, 2001, p. 457–458.

39 Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Strafprozessordnung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2007, Nr. 81-3312.

liche Behinderungen oder andere gesundheitliche Störungen vom leichteren Charakter sind. Auf die Personen, die an einer psychischen Krankheit leiden, erstreckt sich die genannte gesetzliche Bestimmung überhaupt nicht, weil die Demenz und eine psychische Krankheit als konkrete Anwendungsgebiete für das Verfahren zur Feststellung der völligen Handlungsunfähigkeit angegeben sind.⁴⁰

Aufgrund der StPO der RL, Art. 53, Teil 2, können als gesetzliche Vertreter eines minderjährigen oder handlungsunfähigen Verdächtigten (Beschuldigten), Verurteilten oder Geschädigten seine Eltern, Stiefeltern, Vormunde, Pfleger oder andere Personen, die durch die für genannte Person zuständigen Pflege- und Fürsorgeämter beauftragt worden sind. Daraus ergibt sich, dass auch Pfleger als gesetzliche Vertreter im Strafprozess auftreten können. Es gibt jedoch keine direkte Anweisung, dass beschränkt handlungsfähige Personen, die Verdächtige (Beschuldigte), Verurteilte oder Geschädigte sind, ebenfalls vertreten werden können – festgelegt ist nur die Bestimmung über gesetzliche Vertretung der handlungsunfähigen Personen. Die Formulierung der zu besprechenden Norm ist nicht deutlich genug, darum ist es zweckmäßig, dass der Gesetzgeber sie präzisiert und imperativ festlegt, dass die beschränkt handlungsfähigen Personen ebenfalls vertreten werden können.

Aufgrund der Nachforschungen von Strafverfahren, die im Archiv aufbewahrt werden, wurde in der juristischen Fachliteratur die Schlussfolgerung vorgelegt, dass gesetzliche Vertreter in den Strafprozessen, wo Verdächtige (Beschuldigte) Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen waren, meistens nicht teilgenommen haben, ausgenommen die Fälle, wo ein solcher Verdächtige (Beschuldigte) eine minderjährige Person war. Die Abwesenheit wurde dadurch gerechtfertigt, als ob es keine gesetzlichen Vertreter auch gegeben hat, weil die Verdächtigten (Beschuldigten) früher für handlungsunfähig oder beschränkt handlungsfähig nicht anerkannt wurden (Zivilprozessordnung).⁴¹ Zu Zwecken der Erweiterung vom Kreis der Personen, die gesetzliche Vertreter sein könnten, wurde das Recht an nahe Verwandte oder Familienangehörige erteilt, solche Vertreter zu sein (StPO der RL, Art. 53, Teil. 4).⁴² Gemäß Art. 53, Teil 4, der StPO ist die Person, die nach dem festgelegtem Verfahren nicht als handlungsunfähig anerkannt ist, sondern wegen Alter, Behinderungen, Krankheit oder anderen wichtigen Gründen die ihr durch das Gesetz eingeräumten Rechte angemessen nicht wahrnehmen kann, berechtigt, einen gesetzlichen Vertreter zu haben. Die vorgelegte Formulierung des Gesetzes ist nicht deutlich genug. Erstreckt sich die Anwendung vom genannten Teil dieses Artikels auf Teilnehmer des Prozesses – den Verdächtigten, Beschuldigten, Verurteilten und Zeugen? Die Analyse vom Artikel 53 führt zu dem Schluss, dass es sich um Verdächtige, Beschuldigte, Verurteilte und Geschädigte handelt, weil im 1. Teil ihre Anerkennung nach dem gesetzlich festgelegtem Verfahren für handlungsunfähig angegeben wird und im 5. Teil minderjährige Zeugen erwähnt wer-

40 *Neveiksumo problematika Europos Sąjungos deklaruojamų vertybių kontekste, supra* note 36, p. 19.

41 Kanapeckaitė, J., *supra* note 19, p. 88.

42 Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Strafprozessordnung der Republik Litauen.

den. Im 4. Teil werden aber konkrete Teilnehmer nicht erwähnt. Damit unterschiedliche Auslegungen und Anwendungen dieser Rechtsnorm vermieden werden können sowie Forderungen an juristische Technik berücksichtigt werden, sind Adressaten der genannten Norm bei ihrer Anwendung präzise festzulegen. Zudem können Familienangehörige oder nahe Verwandte, ausgestattet mit Rechten als gesetzliche Vertreter, nur auf Vorlage eines schriftlichen bzw. mündlichen Antrags teilnehmen, der auf den Beschluss des Staatsanwaltes oder den Gerichtsbeschluss genehmigt wird. Es ist fragwürdig, ob ein dermaßen formalisierter Beschluss in diesem Fall erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der Lage von diesen Menschen, die durch ihren körperlichen oder psychischen Zustand vorausgesetzt ist, brauchen sie nicht nur rechtliche, sondern auch moralische Hilfe. Gerade die Personen, die ihnen nahe stehen, oder Familienangehörige können solche Unterstützung am ehesten leisten. Darum müsste man für ihre Mitwirkung am Prozess weniger formalisierte Voraussetzungen schaffen. Zum Beispiel, in der deutschen Strafprozessordnung wird die Mitwirkung der Verwandten als Vertreter am Strafprozess vorgesehen. Im Artikel 286 der StPO ist die Bestimmung festgelegt, dass „Angehörige des Angeklagten, auch ohne Vollmacht, als Vertreter zuzulassen sind“⁴³.

Die Mitwirkung des Vertreters, wie auch des Verteidigers, an diesen Strafprozessen sollte nicht formell sein, weil der Vertreter der Person, die er vertritt, alle erforderliche Hilfe der zu vertretenden Person leisten muss. Zum Beispiel in der ausländischen Literatur, wo Aspekte der Vertretung von Personen mit Intellektstörungen analysiert werden, trifft man den Begriff einer „unabhängigen Person“.⁴⁴ Den größeren Akzent legt man nicht auf die rechtliche, sondern auf die psychologische Hilfe.

2.1.3. Zusätzliche Verpflichtungen dem Staatsanwalt gegenüber bei der Verteidigung von Interessen der Menschen mit Behinderungen

Der Prozess der privat öffentlichen Klageverfahren sowie der privaten Anklage wegen der konkret genannten Straftaten wird erst aufgrund der Klage des Geschädigten (des gesetzlichen Vertreters) eingeleitet. Gemäß Artikel 167, Teil 2, der StPO, wenn auch keine Anklage des Geschädigten oder kein Antrag von seinem gesetzlichen Vertreter vorliegt, muss der Staatsanwalt den Strafprozess wegen derartigen in den genannten Artikeln *angegebenen Straftaten einleiten, die öffentliche Bedeutung haben oder wodurch ein Schaden der Person zugefügt wird, die aus wichtigen Gründen seine rechtmäßigen Interessen nicht verteidigen kann*. In der Strafprozessordnung zu benutzende Formu-

43 *Strafprozessordnung (StPO)* vom 7. April 1987 (BGBl. I, S. 1074, 1319) zuletzt geändert durch Art 3 G zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2437).

44 Ward, A. D. *Naujas požiūris: Sutrikusio intelekto asmenys: teisinis reguliavimas Rytuų Europos šalims* [Neue Konzepte: Menschen mit Intellektstörungen: rechtliche Regelung für Länder Osteuropas]. Šauliai: Saulės delta, 1999, p. 107.

lierung „aus wichtigen Gründen kann seine rechtmäßigen Interessen nicht verteidigen“ ist sehr voluminös. Sie charakterisiert sehr verschiedene Situationen, und zwar solche, wenn die Person überhaupt nicht in der Lage ist (selbst oder über ihren rechtmäßigen Vertreter) den Willen zur Verteidigung ihrer rechtmäßigen Interessen auszudrücken und/ bzw. nicht in der Lage ist, (selbst oder über ihren rechtmäßigen Vertreter) bestimmte Handlungen auszuführen (Maßnahmen zu treffen), womit sie ihre rechtmäßigen Interessen verteidigen würde (zum Beispiel, *wegen der körperlichen oder psychischen Behinderung (unterstrichen – J.Z.)*, wegen Fehlen der rechtlichen Subjektivität usw.), auch solche, sogar wenn die Person auch in der Lage ist (selbst oder über ihren rechtmäßigen Vertreter) den Willen zur Verteidigung ihrer rechtmäßigen Interessen auszudrücken und in der Lage ist (selbst oder über ihren rechtmäßigen Vertreter) bestimmte Handlungen auszuführen, womit sie ihre rechtmäßigen Interessen verteidigen würde, können diese Handlungen (andere Maßnahmen) objektiv nicht ausreichen, damit diese Interessen verteidigt werden (zum Beispiel, wegen Unfähigkeit, erforderliche Informationen zu bekommen, fehlender Berechtigung, erforderliche Prozesshandlungen auszuführen usw.).⁴⁵ Im Kontext der StPO, der Grundsätze des Strafprozesses und der Ziele, sowie der Bestimmungen, die den Verfassungsstatus des Staatsanwalts enthalten, ist festzustellen, dass die angegebenen Rechtsnormen die Verfassungspflicht des Staatsanwalts, der *inter alia* über die Rechte auf Verteidigung der rechtmäßigen Interessen einer Person verfügt (Art. 118, Teil 2 der Verfassung), festlegen, die unbestrittene Pflicht, den Strafprozess in allen genannten Fällen einzuleiten.

Die vorgelegten Bestimmungen des VerfG lassen grundsätzlich die Schlussfolgerung ziehen, dass die körperliche oder psychische Behinderung des Geschädigten ein wichtiger Grund ist, der die Verteidigung eigener Rechte durch selbständige Anrufung des Gerichts erschwert oder unmöglich macht (ohne zu vergessen, dass in solchem Fall die Interessen durch den rechtmäßigen Vertreter zu verteidigen sind). Der Beschluss des VerfG und späteren verabschiedeten Änderungen der StPO⁴⁶, sowie die Empfehlungen des Generalstaatsanwalts⁴⁷, die die Verpflichtung des Staatsanwalts festlegen, sich davon zu überzeugen, ob der Geschädigte (selbst oder über einen Vertreter), sobald sich die Merkmale der zu untersuchenden (verhandelnden) Straftat im Rahmen des privat öffentlichen Klageverfahrens sowie der privaten Anklage herausstellen, seine Interessen selbst verteidigen kann, werden hoffentlich zur Lösung der Frage hinsichtlich der Einleitung der Strafverfolgung wegen der Straftaten (genannt in den Artikeln 167 und 407), die gegen Menschen mit Behinderungen ausgeübt werden, beitragen.

Mit den genannten Bestimmungen des VerfG kann man auch die im Artikel 117 der StPO festgelegte Pflicht des Staatsanwalts begründen, bei einem Gericht eine Zivilklage zu erheben, wenn sie in den Fällen nicht erhoben ist, wo der Schaden durch die Straf-

45 Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 16. Januar 2006.

46 Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Strafprozessordnung der Republik Litauen.

47 Der Erlass des Generalstaatsanwalts der Republik Litauen vom 11. September 2008 Nr. I-110 „Über Empfehlungen zum Beginn des Ermittlungsverfahrens und Bestätigung des Verfahrens ihrer Eintragung“. *Gesetzesblatt*. 2008, Nr. 94-3713.

taten einem Menschen zugefügt wurde, der wegen Krankheit oder anderer wichtigen Gründe nicht in der Lage ist, seine rechtmäßigen Interessen im Gericht zu verteidigen.

Schlussfolgerungen, Zusammenfassungen

1. Aufgrund der im Artikel vorgelegten Bestimmungen des VerfG lassen sich zwei Aspekte zusammenfassen. *Der erste Aspekt* umfasst die Begründung von Differenzierung vom Strafprozess wegen Straftaten, woran Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen verdächtig (beschuldigt) werden, und vom Prozess zur Anwendung der Zwangsbehandlungsmaßnahmen. In einem separaten strukturellen Teil der StPO der RL (Kapitel XXIX) ist die spezifische Strafprozessform – der Prozess zur Anwendung der Zwangsbehandlungsmaßnahmen – das Institut des Strafprozesses festgesetzt, das einige eng untereinander verbundene Rechtsnormen umfasst, wodurch bestimmte Besonderheiten für die Untersuchung der Straftat und die Hauptverhandlung bestimmt werden. Außerdem, wenn der Strafprozess im Zusammenhang mit den Straftaten, woran Menschen mit körperlichen und psychischen Behinderungen verdächtig (beschuldigt) werden, auch nicht an einer Stelle der StPO geregelt wird, wird er für eine spezifische Form des Strafprozesses gehalten, weil sie aus bestimmten verwandten Rechtsnormen des Strafprozesses gebildet werden, die Ausnahmen aus dem allgemeinen Strafprozess festlegen. *Der zweite Aspekt*, der mit der Verfassungsdoktrin vom Grundsatz der Gleichbehandlung aller Personen verbunden ist, ermöglichte die Begründung, warum spezifische rechtliche Regelung für Teilnehmer mit Behinderung (Verdächtige, Beschuldigte, Zeugen, Geschädigte) im Gesetz für Strafprozessordnung verankert und angewendet wird.

2. Zusätzliche Garantien zum Schutz der Interessen von Menschen mit Behinderungen – die verbindliche Mitwirkung des Verteidigers, des gesetzlich vorgeschriebenen Vertreters, sowie zusätzliche Verpflichtungen dem Staatsanwalt gegenüber bei der Verteidigung von Interessen der Teilnehmer des Prozesses, die selbst aus wichtigen Gründen einige Rechte nicht wahrnehmen können.

2.1. Es wird der Vorschlag unterbreitet, noch Mal zu überprüfen, ob die im Artikel 51, Teil 1, Punkt 2, der StPO der RL vorgelegte Formulierung nicht diskriminierend in Bezug auf Blinde, Taube und Stumme ist.

2.2. Es wird empfohlen, die rechtliche Regelung der Institute der Handlungsunfähigkeit und der beschränkten Handlungsfähigkeit zu verbessern.

2.3. In der StPO der RL muss imperativ festgelegt werden, dass beschränkt handlungsfähige Personen vertreten werden können.

2.4. Zur Vermeidung von unterschiedlichen Auslegungen und Anwendungen der Rechtsnormen in der Praxis sowie unter Berücksichtigung von Forderungen an juristische Technik sind Adressaten der Anwendung des Teils 4 im Artikel 53 der StPO der RL präzise festzulegen.

2.5. Körperliche oder psychische Behinderungen des Geschädigten können einen wichtigen Grund darstellen, die den Schutz der eigenen Rechte bei der selbständigen Anrufung des Gerichts erschweren oder unmöglich machen. In diesem Fall muss der Staatsanwalt das genannte Recht sicherstellen.

Literatur

- Ažubalytė, R. Baudžiamojo proceso, kuriame dalyvauja nepilnamečiai, teisinės ir faktinės diferenciacijos prielaidos ir iš jų kylantys reikalavimai. *Sąžiningas baudžiamasis procesas: probleminiai aspektai*. [Rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen für Differenzierung des Strafprozesses, woran Minderjährige teilnehmen, und die sich daraus ergebenden Forderungen. Der faire Strafprozess: problematische Aspekte]. Vilnius: Industrus, 2009.
- Bilevičienė, T. *Naujos neigaliųjų profesinės reabilitacijos ir integracijos galimybės: nuotolinio darbo organizavimo modelis*. Doktoro disertacija. Socialiniai mokslai, vadyba ir administravimas (03 S). [Neue Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation und Integration für Menschen mit Behinderungen: Modell zur Organisierung der Fernarbeit. Doktordissertation. Soziale Wissenschaften, Management und Verwaltung]. Vilnius: Mykolo Romerio universitetas, 2009.
- Croissant v. Germany*, 25 September 1992, Series A no. 237-B.
- Das Gesetz der Republik Litauen für soziale Integration der Menschen mit Behinderungen. *Gesetzesblatt*. 2004, Nr. 83-2983.
- Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Strafprozessordnung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2007, Nr. 81-3312.
- Der Beschluss der Regierung der Republik Litauen vom 7. Juni 2002 „Über Bestätigung des nationalen Programms zur sozialen Integration der Menschen mit Behinderungen für 2003-2012“. *Gesetzesblatt*. 2002, Nr. 57-2335.
- Der Beschluss der Richterammer für Zivilverfahren im Litauischen Obersten Gericht vom 26. Juni 2009 im Zivilverfahren nach dem Antrag der Antragstellerin *L.B. wegen der Anerkennung einer Person für handlungsunfähig* (Verfahren Nr. 3K – 3- 311/2009).
- Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 13. Dezember 2004 „Über die Konformität von einigen Rechtsakten, womit der staatliche Dienst sowie damit zusammenhängende Verhältnisse geregelt werden, mit der Verfassung und Gesetzen der Republik Litauen“. *Gesetzesblatt*. 2004, Nr. 181-6708; Nr. 186.
- Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 13. November 1997 „Über die Konformität des Artikels 50 im Verwaltungsstrafgesetz mit der Verfassung der Republik Litauen“. *Gesetzesblatt*. 1997, Nr. 91-2289.
- Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 19. September 2000 „Über die Konformität der Artikel 118-1, 156-1, 267, des Artikels 5, Punkt 5 und 317-1 der StPO mit der Verfassung der Republik Litauen“. *Gesetzesblatt*. 2000, Nr. 80-2423.
- Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 20. November 1996 „Über die Konformität des Artikels 5 im Gesetz der Republik Litauen über Privatisierung von Wohnungen mit der Verfassung der Republik Litauen“. *Gesetzesblatt*. 1996, Nr. 112-2558.
- Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 30. Dezember 2003 „Über die Konformität der Verordnung des Präsidenten der Republik Litauen vom 11.

- April 2003 Nr. 40 „Über das Ausnahmeverfahren bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit der Republik Litauen“ in dem Umfang, womit festgestellt ist, dass die Staatsangehörigkeit der Republik Litauen im Ausnahmeverfahren Jurij Borisov erteilt wird, mit der Verfassung der Republik Litauen und dem Artikel 16, Teil 1, des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Litauen“. *Gesetzesblatt*. 2003, Nr. 124-5643.
- Der Erlass des Generalstaatsanwalts der Republik Litauen vom 11. September 2008. Nr. I-110 „Über Empfehlungen zum Beginn des Ermittlungsverfahrens und Bestätigung des Verfahrens ihrer Eintragung“. *Gesetzesblatt*. 2008, Nr. 94-3713.
- Die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 16. Januar 2006 „Über Konformität des Artikels 131, Teil 4, der Strafprozessordnung der Republik Litauen (die Fassung vom 11. September 2001) mit der Verfassung der Republik Litauen, wegen Artikel 234, Teil 5 der Strafprozessordnung der Republik Litauen (die Fassungen vom 10. April 2003 und vom 16. September 2003), Artikel 244, Teil 2 (die Fassungen vom 10. April 2003, vom 16. September 2003), Artikel 407 (die Fassung vom 19. Juni 2003), Artikel 408, Teil 1 (die Fassung vom 14. März 2002) Artikel 412, Teile 2 und 3 (Fassung vom 14. März 2002), Artikel 413, Teil 5 (die Fassung vom 14. März 2002), Artikel 414, Teil 2 (die Fassung vom 14. März 2002) und über Anträge des Antragstellers – des Amtsgerichts des Kreises Šiauliai zu untersuchen, ob der Artikel 410 der Strafprozessordnung der Republik Litauen (die Fassung vom 14. März 2002) der Verfassung der Republik Litauen nicht widerspricht“. *Gesetzesblatt*. 2006, Nr. 7-254.
- Die Strafprozessordnung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2002, Nr. 37-1341 (mit späteren Ergänzungen und Änderungen).
- Die Verfassung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 1992, Nr. 33-1014.
- Graf, J. P. *Strafprozessordnung*. Verlag C.H. Beck München. Stand 1.10.2009. Editon: 5. Beckscher Online Kommentar. Autor: Wessing. BeckOK StPO § 140. Rn 19-23.
- Hamm, R. Notwendige Verteidigung bei behinderten Beschuldigten. *NJW*. 1988, Heft 30.
- Johnsen, B., et al. *Disability Awareness: How to Accommodate Persons with Disabilities*. The State Bar of California., 2007.
- Jurgaitis, R. Konstituciniai baudžiamojo proceso teisės pagrindai. *Sąžiningas baudžiamasis procesas: probleminiai aspektai* [Verfassungsgrundlagen des Strafprozessrechts. Der faire Strafprozess: problematische Aspekte]. Vilnius: Industrias, 2009.
- Kanapeckaitė, J. *Baudžiamasis procesas dėl nusikalstamų veikų, kuriomis įtariamai (kaltinami) asmenys su fiziniais ar psichikos trūkumais (sutrikimais)* [Der Strafprozess wegen der Straftaten, woran Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen (Störungen) verdächtigt (beschuldigt) werden]. Daktaro disertacija. Socialiniai mokslai, teisė (01 S). Vilnius, 2004.
- Kanapeckaitė, J. Būtinias gynėjo dalyvavimas ikiteisminio tyrimo metu – įtariamųjų, turinčių fizinių arba psichikos trūkumų (sutrikimų), teisių ir teisėtų interesų užtikrinimo procesinė garantija [Die verbindliche Mitwirkung des Verteidigers während des Ermittlungsverfahrens – die prozessuale Garantie zur Wahrnehmung von Rechten und rechtmäßigen Interessen der Verdächtigten, die körperliche oder psychische Behinderungen (Störungen) haben]. *Jurisprudencija*. 2003, 47(39).
- Laužikas, E.; Mikelėnas, V.; Nekrošius, V. *Civilinio proceso teisė*. I tomas [Zivilprozessrecht. Band I]. Vilnius: Justitia, 2003.
- Mesonis, G. Konstitucijos interpretacinis poreikis [Auslegungsbedarf der Verfassung]. *Jurisprudencija*. 2009, 4(118).
- Mikelėnas, V., et al. *Lietuvos Respublikos civilinio kodekso komentaras* [Kommentar zum

- Bürgerlichen Gesetzbuch der Republik Litauen] Kn. 3: Šeimos teisė. Vilnius: Justitia, 2001.
- Neveiksnumo problematika Europos Sąjungos deklaruojamų vertybių kontekste* [Die Problematik der Handlungsunfähigkeit im Kontext der deklarierten Werte der Europäischen Union]. Vilnius: VŠĮ „Globali iniciatyva psichiatrijoje“, 2007.
- OLG Hamm: Pflichtverteidiger Bestellung für unter Betreuung stehenden Angeklagten. Beschluß vom 14.08.2003 - 2 Ss 439/03 | BGB § 1896 | BGB § 1903 | StGB § 142 | StPO § 140 | StPO § 344. *NJW*. 2003: 3286.
- Rechte von Menschen mit Intellektstörungen. Die Verwirklichung vom Recht auf Bildung und Arbeit*. Bericht. Vilnius: UAB Progre-tus, 2005.
- Rimšelis, E. *Esminiai baudžiamojo proceso teisės pažeidimai: samprata, vertinimas ir procesiniai padariniai*. [Grundsätzliche Verletzungen des Strafprozessrechts: Konzeption, Bewertung und prozessuale Folgen]. Doktoro disertacija. Socialiniai mokslai, teisė (01 S). Vilnius, 2006.
- Strafprozessordnung (StPO)* vom 7. April 1987 (BGBl. I, S. 1074, 1319) zuletzt geändert durch Art 3 G zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2437).
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006. *Authentische Übersetzung*. Seimas der Republik Litauen [interaktiv]. Vilnius, 2010 [gelesen am 28-01-2010]. <http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=335882>.
- Vaudelle v. France*, no. 28499/05, 26 November 2009.
- Ward, A. D. *Naujas požiūris: Sutrikusio intelekto asmenys: teisinis reguliavimas Rytų Europos šalims* [Neue Konzepte: Menschen mit Intellektstörungen: rechtliche Regelung für Länder Osteuropas]. Šauliai: Saulės delta, 1999.
- Werner, S. Neuregelung der notwendigen Verteidigung für taube, stumme und blinde Beschuldigte – zum Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 17. 5. 1988. *NStZ*. 1988, Heft 8.
- Žalėnienė, I. *Atstovavimas civiliniame procese (teoriniai ir praktiniai aspektai)* [Vertretung im Zivilprozess (theoretische und praktische Aspekte)]. Doktoro disertacija. Socialiniai mokslai, teisė (01 S). Vilnius, 2006.

BAUDŽIAMOJO PROCESO, KURIAME DALYVAUJA ASMENYS SU NEGALIA, YPATUMAI

Jolanta Zajančkauskienė

Mykolo Romerio universitetas, Lietuva

Santrauka. Šiame straipsnyje siekiama pagrįsti baudžiamojo proceso, kuriame dalyvauja asmenys su negalia, diferenciaciją bei įvertinti kai kuriuos Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodekse įtvirtintus šių proceso dalyvių teisių užtikrinimo standartus.

Straipsnyje pateiktos Lietuvos Respublikos Konstitucinio Teismo nuostatos leido apibendrinti du aspektus. Pirmasis aspektas apima baudžiamojo proceso dėl nusikalstamų veiku, kuriomis įtariamai (kaltinami) asmenys su fizine arba psichikos negalia, ir priverčiamųjų

medicinos priemonių taikymo proceso pagrindimą. Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodekso atskiroje struktūrinėje dalyje (XXIX skyrius) įtvirtinta specifinė baudžiamojo proceso forma – priverčiamųjų medicinos priemonių taikymo procesas – baudžiamojo proceso institutas, apimantis keletą tarpusavyje glaudžiai susijusių teisės normų, nustatančių tam tikrus nusikalstamos veikos tyrimo ir bylos nagrinėjimo teisinius ypatumus. Be to, nors ir neįtvirtintas atskiroje Baudžiamojo proceso kodekso struktūrinėje dalyje, baudžiamasis procesas dėl veikų, kuriomis įtariamai (kaltinami) asmenys su fizine arba psichikos negalia, taip pat laikytinas specifine baudžiamojo proceso forma, kurią reglamentuoja tam tikros giminingos baudžiamojo proceso teisės normos, nustatančios išimtis iš bendrojo baudžiamojo proceso. Antrasis aspektas, susijęs su konstitucine doktrina dėl asmenų lygiateisiškumo principo, leido pagrįsti, kodėl baudžiamojo proceso įstatyme dalyviams (įtariamiesiems, kaltinamiesiems, liudytojams, nukentėjusiesiems) su negalia įtvirtinamas ir taikomas specifinis teisinis reguliavimas.

Darbe apibrėžiamos pagrindinės papildomos asmenų su negalia interesų apsaugos garantijos – būtinas gynėjo dalyvavimas, atstovo pagal įstatymą dalyvavimas, taip pat papildomi įpareigojimai prokurorui ginant proceso dalyvių, kurie dėl svarbių priežasčių negali patys pasinaudoti kai kuriomis teisėmis, interesus. Siūloma dar kartą peržiūrėti, ar 51 straipsnio 1 dalies 2 punkte pateikta formuluotė nediskriminuoja aklyjų, kurčiųjų bei nebylių. Analizuojamos kai kurios atstovavimo pagal įstatymą problemos ir pateikiamos rekomendacijos, kaip tobulinti konkrečias teisės normas. Siūloma imperatyviai įtvirtinti, kad gali būti atstovaujami ribotai veiksnūs asmenys. Be to, siekiant išvengti skirtingo teisės normų aiškinimo ir taikymo praktikoje bei atsižvelgiant į juridinės technikos reikalavimus nurodoma detaliai įtvirtinti Baudžiamojo proceso kodekso 53 straipsnio 4 dalies taikymo adresatus. Remiantis konstitucine doktrina analizuojama prokuroro pareiga baudžiamajame procese ginti nukentėjusiųjų asmenų su negalia teisėtus interesus.

Reikšminiai žodžiai: baudžiamasis procesas, baudžiamojo proceso forma, negalia, įtariamasis (kaltinamasis), nukentėjusysis, liudytojas.

Jolanta Zajančkauskienė, Mykolo Romerio universiteto Teisės fakulteto Baudžiamojo proceso katedros docentė. Mokslinių tyrimų kryptys: baudžiamasis procesas, priverčiamųjų medicinos priemonių taikymo procesas, baudžiamasis procesas, kuriame dalyvauja asmenys su negalia.

Jolanta Zajančkauskienė, Mykolas Romeris University, Faculty of Law, Department of Criminal Procedure, associated professor. Research interests: criminal procedure, procedure of application of compulsory medical measures, criminal procedure involving the disabled persons.